

Standortkonzept der Stadt Riedenburg

zur Förderung von Windkraftanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen



Auftraggeber: Stadt Riedenburg
Sankt Anna-Platz 2
93339 Riedenburg

Auftragnehmer: Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, 07.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Zielsetzung des Standortkonzeptes	1
2	Standortanalyse	2
2.1	Erfassung grundsätzlich geeigneter Flächen	2
2.2	Erfassung bestehender Nutzungen.....	3
2.3	Ermitteln von Ausschlussflächen.....	3
2.3.1	Bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete	3
2.3.2	Sicherheitsabstände zu öffentlichen Straßen und Wasserstraßen.....	4
2.3.3	Abstände zu Stromleitungen	5
2.3.4	Naturschutzfachliche wertvolle Flächen	5
2.3.5	Tabuzone im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Altmühltal	6
2.3.6	Vorgaben der Luftfahrt.....	6
2.4	Weitere entscheidungsrelevante Kriterien (Restriktionen)	7
2.4.1	Vorbehaltsgebiete des Regionalplans	7
2.4.2	Prüf- und Ausnahmezone des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks	7
2.4.3	Wasserschutzgebiete	8
2.4.4	Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind	8
2.4.5	Waldgebiete.....	9
2.4.6	Bodendenkmale.....	10
2.4.7	Biotope	10
2.4.8	Artenschutz – Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten.....	10
2.4.9	Richtfunktrassen.....	11
3	Strategische und städteplanerische Zielsetzungen	11
4	Ergebnisse der Standortanalyse	12
4.1	Geeignete Standorte im Stadtgebiet (Ergebnis der Standortprüfung).....	12
4.2	Tabelle zu den für Windkraftanlagen geeigneten Standorten (Lage siehe Karte, fehlende fortlaufende Nummern sind durch das Zonierungskonzept entfallen).....	13
4.3	Konkret vorliegende Anfragen.....	15
4.4	Empfehlung des Gutachtens hinsichtlich Windkraftanlagen	15
5	Quellenverzeichnis	17
6	Verzeichnis der Kartenunterlagen.....	17

1 Zweck und Zielsetzung des Standortkonzeptes

Die Stadt Riedenburg möchte einer unkontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Stadtgebiet entgegenwirken, damit weder öffentliche Belange noch langfristige Entwicklungsoptionen der Kommune beeinträchtigt werden, sondern eine aktive und gezielte Steuerung auf der Grundlage der naturräumlichen und landschaftsoptischen Voraussetzungen ihres Stadtgebietes vorgenommen werden kann. Durch die Auswahl geeigneter Flächen und die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen mit der Ausweisung als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauNVO“ soll die Nutzung regenerativer Energiequellen im Stadtgebiet gefördert werden.

Unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben sollen im Rahmen dieser Standortanalyse geeignete Standorte für Windkraftanlagen im Stadtgebiet gefunden werden.

Dabei wird ein auf die örtlichen Erfordernisse angepasster (Flächen)Umfang angestrebt.

Für die Standortanalyse wurde die Prüfungsreihenfolge zugrundegelegt, die in den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396 – nachfolgend als Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011 bezeichnet – dargelegt wird:

„Voraussetzung einer wirksamen Konzentrationsflächendarstellung ist zunächst ein schlüssiges Planungskonzept, welches sich – außer beim räumlichen Teilflächennutzungsplan - auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WKA freizuhalten. Die Ausarbeitung des Planungskonzepts ist dem Abwägungsvorgang zugeordnet, der sich abschnittsweise vollzieht. Zunächst sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, denen es an der für die Windenergienutzung erforderlichen Eignung fehlt (sog. „Tabuzonen“). Diese Tabuzonen lassen sich in solche unterteilen, in denen die Errichtung wie auch der Betrieb einer WKA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen) und solche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, keine WKA aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

Anschließend ist in Bezug auf die verbleibenden Potentialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen vorzunehmen; auf der Ebene des so gefundenen Abwägungsergebnisses ist schließlich zu prüfen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Dabei ist eine wertende Gesamtbetrachtung unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten anzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az 4 C 7/09).

Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts muss die Gemeinde – nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden kann – weiche Tabuzonen von harten abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren.“

Die Standortanalyse wurde im Jahr 2011 ausgearbeitet und Anfang 2014 überarbeitet und ergänzt, weil zwischenzeitlich mit dem „Zonierungskonzept Altmühltal“ die Empfehlung des Windkraftenerlasses umgesetzt wurde und die Landschaftsschutzgebiete, die aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal hervorgegangen sind, in Bezug auf die Nutzung der Windkraft zonierte wurden (ausführliche Darstellung der Problematik in der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)), April 2013).

Der Verordnungsgeber hat eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes in drei Zonen gewählt:

1. „Ausnahmezonen für Windkraftnutzung: In den sog. Ausnahmezonen für Windkraftnutzung sollen Windkraftanlagen ohne weitere Prüfung (Erlaubnis oder Befreiung) der Belange des Landschaftsschutzgebiets zulässig sein. Hierdurch wird keine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage unter anderen Gesichtspunkten vorweggenommen. Die Anlagen werden lediglich von Beschränkungen der NP-AltühltalVO ausgenommen. Vorbild ist hierbei die bereits bestehende Regelung in der Verordnung zum Abbau von Bodenschätzen.
2. Tabuzonen für Windkraftnutzung: In den sog. Tabuzonen soll die Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Bestandsgeschützte Anlagen sollen nicht erhöht werden dürfen.
3. Prüfbereiche für Windkraftnutzung: In den sog. Prüfbereichen für Windkraftnutzung soll die Nutzung der Windkraft weder generell zugelassen noch ausgeschlossen werden. Hier ist die Errichtung und Nutzung von der Erteilung einer Erlaubnis nach der NP-AltühltalVO abhängig.

Die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in den Ausnahme- und Prüfbereichen gilt nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 200 m und nur auf Flächen, die durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden“ (Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altühltal (Südliche Frankenalb)), April 2013).

2 Standortanalyse

Für die Windenergie wird nachfolgend zunächst die standörtliche Eignung der verschiedenen Teilbereiche des Stadtgebietes untersucht.

In einem zweiten Schritt werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen die geplante Windenergieerzeugung nicht zulässig bzw. vertretbar ist (Ausschlusskriterien bzw. „harte Tabuzonen“).

Die nächste Abschichtungsebene stellen die einschränkenden Kriterien dar, mit denen die Flächen, die weitere Restriktionen aufweisen, abgegrenzt werden („weiche Tabuzonen“). Diese können dann ggf. eingeschränkt als Standorte zur Energieerzeugung empfohlen werden, wenn entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder zur Sicherung vorhandener schutzwürdiger Güter/Nutzungen möglich und zumutbar sind.

Damit wird die Entscheidung vorbereitet, an welchem Standort bzw. welchen Standorten mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen der verschiedenen Naturgüter Windenergieanlagen realisiert werden könnten.

Grundlage der Beurteilung ist der aktuelle Stand der Technik der Windkraftanlagen, insbesondere hinsichtlich Größe und Dimensionierung (Anlagenhöhe bis ca. 200 m und Nabenhöhe mit ca. 145 m Höhe) sowie der verwendeten Materialien.

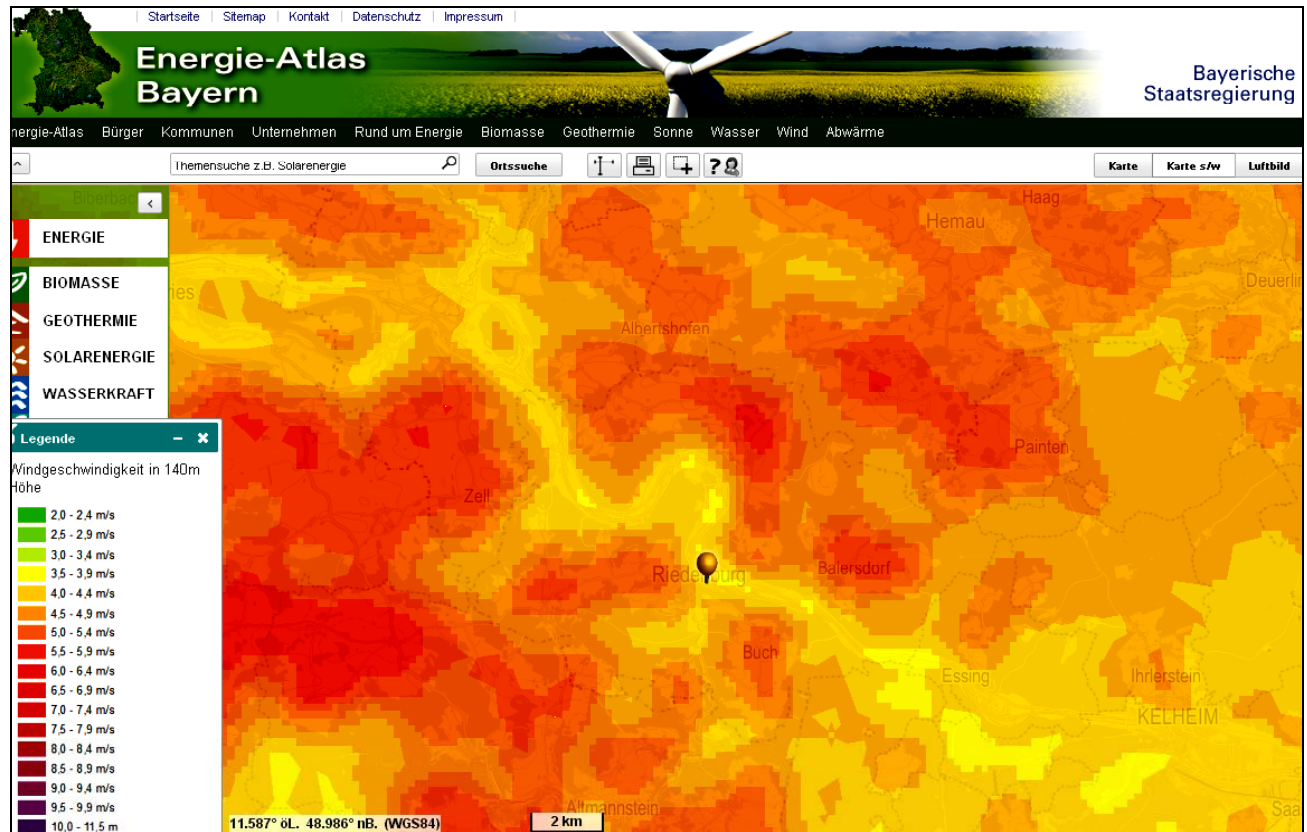
2.1 Erfassung grundsätzlich geeigneter Flächen

Ob ein Gebiet für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet ist, hängt im Wesentlichen von der Windhöffigkeit und insbesondere von den Windgeschwindigkeiten auf der Höhe der Anlagen ab. Dabei bietet der Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) einen guten Beurteilungsmaßstab (s.u.).

Die höchsten Windgeschwindigkeiten werden dabei im Stadtgebiet auf den Höhenrücken im Norden und bzw. Nordosten des Stadtgebiets erreicht. Die Windgeschwindigkeiten auf den Kuppen im Süden sind geringfügig niedriger.

Für eine Windkraftnutzung ungeeignet sind die Tallagen und tiefliegenden Hangflanken, z.B. des Altmühl- und Schambachtals.

Kartenausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern für das Stadtgebiet Riedenburg (ohne Maßstab):



2.2 Erfassung bestehender Nutzungen

Die Erfassung der bestehenden Nutzungen erfolgte auf der Basis des aktuellen Flächennutzungsplans der Stadt Riedenburg (einschl. der letzten Deckblätter) sowie der aktuellen Bebauungspläne und mehrerer Ortsbegehungen.

2.3 Ermitteln von Ausschlussflächen

Als Ausschlussflächen werden die Flächen des Stadtgebietes bezeichnet, in denen die Errichtung wie auch der Betrieb einer WKA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“ gemäß Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011).

2.3.1 Bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete

Die wirtschaftliche und technische Betriebsdauer von Windkraftanlagen wird mit 30 Jahren angegeben. Somit können Windkraftanlagen Einschränkungen für eine bauliche Weiterentwicklung einer Gemeinde darstellen, denn der Planungszeitraum eines Flächennutzungsplanes beträgt nur etwa 15 Jahre. Um der Kommune langfristige Entwicklungsoptionen offen zu halten, wird ein entsprechender Entwicklungspuffer für die Siedlungsentwicklung in die Standortanalyse aufgenommen.

Mit den gewählten Abständen ist außerdem ein ausreichender Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder Schattenwurf zu gewährleisten.

„Im Rahmen der Planung werden folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Sum-

menschalleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (Schalltechnische Planungshinweise für Windparks des LfU von August 2011):

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet,
- 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.“ (Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011)

Der Schutzabstand für Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan beträgt in dieser Standortanalyse abweichend von den Vorgaben der Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011 für alle Ortsteile jeweils 800 m. Dabei wird nicht zwischen Wohn- und Mischgebieten unterschieden, weil gerade die Ortskerne bzw. Altorte im Gemeindegebiet überwiegend als Mischgebiete ausgewiesen sind, obwohl dort heute die Wohnnutzung vorherrscht. Diese Schutzabstände dienen außerdem der Freihaltung der ortsnahen Bereiche mit intensiver Erholungsfunktion von Windkraftanlagen.

In der Standortanalyse werden diese Abstände für Wohn- und Dorf- bzw. Mischgebiete erweitert, um den Belangen des Immissionsschutzes, aber auch der Siedlungsentwicklung gerecht werden. Für die ausgewiesenen Wohn- und Mischgebiete wird zusätzlich ein Entwicklungspuffer von 200 m um die Siedlungen angesetzt, um eine Erweiterung im Sinne einer organischen städtebaulichen Entwicklung auch weiterhin zu ermöglichen und keine „Zwangspunkte“ zu schaffen.

Diese Schutzabstände und Entwicklungspuffer betragen für alle Ortsteile jeweils 1.000 m für Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan, für Einzelgehöfte je 500 m gegenüber der bestehenden Bebauung.

Bei diesen Pauschalabständen sind bestehende Vorbelastungen bzw. Summenwirkungen nicht berücksichtigt.

Um auch den Nachbargemeinden die gleichen Entwicklungsoptionen und Schutzabstände offen zu halten bzw. deren Bewohner in gleicher Weise vor Immissionen zu schützen, werden die erforderlichen Abstände zu den benachbarten, aber außerhalb des Gebiets liegenden Ortschaften (v.a. Aichkirchen, Eisersdorf etc.) ebenfalls berücksichtigt.

Die Belange des Immissionsschutzes, also dem Schutz vor Lärmimmissionen, Schattenwurf und optischen Effekten (Blendwirkungen, sogenannter Disco-Effekt), werden im Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage geprüft. Dabei sind entsprechende Abstände der tatsächlich geplanten Anlagen zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Gleichzeitig möchte die Stadt Riedenburg bereits jetzt im Rahmen einer Umweltvorsorge nach derzeitigen Erkenntnissen in der Regel ausreichende Abstände zwischen Windkraftanlagen und den bebauten Gebieten anstreben und in die Standortanalyse einstellen.

2.3.2 Sicherheitsabstände zu öffentlichen Straßen und Wasserstraßen

Windkraftanlagen können die öffentliche Sicherheit durch Umkippen der Anlage oder durch Eiswurf beeinträchtigen. Dementsprechend werden Bereiche, in denen sich regelmäßig Menschen aufhalten (z.B. Wasserstraßen oder öffentliche Straßen) einschließlich eines Sicherheitsabstandes, der in der Regel mindestens der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht, von Windkraftanlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs freigehalten.

Der Sicherheitsabstand betrifft öffentliche Verkehrsanlagen wie Straßen oder Wasserstraßen.

Für die Standortanalyse wurde ein Sicherheitsabstand von 200 m zu den öffentlichen Straßen

(Staatsstraßen St 2230 und St 2231, Kreisstraßen KEH 1, KEH 2, KEH 13, KEH 14, KEH 16) und zur Bundeswasserstraße des Main-Donau-Kanals zugrundegelegt.

2.3.3 Abstände zu Stromleitungen

Windkraftanlagen können die öffentliche Sicherheit auch im Bereich von Hauptstromleitungen gefährden.

Deshalb wurde für die Standortanalyse ein Sicherheitsabstand von 200 m zu den Hauptstromleitungen (110 kV-Leitungen) zugrundegelegt.

2.3.4 Naturschutzfachliche wertvolle Flächen

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen sollen entsprechend ihrer Bedeutung für Lebensräume und Arten von Windenergieanlagen freigehalten werden (gemäß Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011):

„Generelle Ausschlussgebiete

Die Errichtung von WKA kommt in den folgenden Bereichen nicht infrage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen. Ob vorsorgliche Abstandsflächen hinzukommen, ist im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks zu entscheiden (maximal 1000 m). Freizuhaltende Bereiche aus dem Bereich Naturschutzrecht sind u.a.:

- Naturschutzgebiete
- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope

Regelmäßige Ausschlussgebiete

In europäischen Vogelschutzgebieten einschließlich gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen ist Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird im Regelfall anzunehmen sein.

Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen (FFH-Gebiete)

In den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten ist die Errichtung von WKA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Im Stadtgebiet liegen verschiedenen Europäische Schutzgebiete:

- das Vogelschutzgebiet Nr. DE 7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laaber- und Donautal“, das als zentrales Siedlungsgebiet von Wanderfalke und Uhu gilt. Das Gebiet umfasst u.a. Brut-, Schlaf-, Ruhe- und Ruppplätze sowie Jagdgebiete der beiden Arten und Laubwälder. Es hat außerdem hohe Bedeutung auch für Spechte und Greifvögel.
- das FFH-Gebiet Nr. DE 7036-371 „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“. Dort sind großflächige, repräsentative Buchenwälder und Kalkmagerrasen mit hohem Vernetzungsgrad und einer der größten landesweit bedeutsamen Laubwald-Magerrasen-Felsheiden-Komplexe Bayerns sowie bedeutenden Fledermaus-Winterquartieren.
- das FFH-Gebiet Nr. DE 7136-303 „Mausohrkolonien in der südlichen Frankenalb“ im Dachstuhl der Kirche von Jachenhausen.

Das Vogelschutzgebiet Nr. 7037-471 wurde als Ausschlussgebiet eingestuft, in dem eine Windenergienutzung ausgeschlossen, zumal dieses Gebiet vorrangig für den Wanderfalken und den Uhu ausgewiesen worden ist und beide Arten als kollisionsgefährdet hinsichtlich Windkraftanlagen eingestuft werden. Abstandsflächen zum Vogelschutzgebiet wurden nicht vorgesehen.

Auch das FFH-Gebiet Nr. 7036-371 wurde als Ausschlussgebiet behandelt, weil es einen erheblichen Anteil gesetzlich geschützter Biotope (v.a. Trockenlebensräume) aufweist.

Beide Natura 2000-Gebiete decken sich in ihren Abgrenzungen weitgehend.

Das FFH-Gebiet Nr. 7136-303 wurde nicht als Ausschlussgebiet gewertet, weil das Große Mausohr nicht als kollisionsgefährdete Fledermausarten eingestuft wird.

Im Stadtgebiet liegen weiterhin folgende Naturschutzgebiete

- NSG 200.28: Schloß Prunn
- NSG 200.32: Klamm und Kastlhäng

sowie folgende flächenhafte Naturdenkmale

- Eichenwald bei Baiersdorf
- Dolomithfelsen bei Meihern
- Tachenstein-Felsen bei Riedenburg.

Bis auf den Eichenwald südlich von Baiersdorf liegen alle diese Schutzgebiete innerhalb der Abgrenzung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes.

2.3.5 Tabuzone im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Altmühltal

„In den sog. Tabuzonen soll die Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Bestandgeschützte Anlagen sollen nicht erhöht werden dürfen“ (Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)), April 2013).

Die Tabuzonen des Zonierungskonzepts werden demzufolge als Ausschlusskriterium in die Standortanalyse eingestellt.

2.3.6 Vorgaben der Luftfahrt

Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe über 100 m bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Gelände sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten. Bei den Bauschutzbereichen ist zu unterscheiden zwischen Bauschutzbereichen nach § 12 Luftverkehrsgesetz und beschränkten Bauschutzbereichen nach § 17 Luftverkehrsgesetz.

Beide Bereiche umfassen den Bereich in einem Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den Flughafen-/Flugplatzbezugspunkt. Innerhalb dieser Bereiche können Bauhöhen festgelegt sein, bei deren Einhaltung eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde entfallen kann.

Bei Bauvorhaben, die außerhalb eines Bauschutzbereiches liegen, ist nach § 14 Luftverkehrsgesetz diese Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde nur bei der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten erforderlich.

Diese flugbetrieblichen Belange sind mit dem Luftamt Südbayern, die Belange der militärischen Einrichtungen sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Genehmigungsverfahren der Einzelvorhaben mit der Wehrbereichsverwaltung Süd abzustimmen und waren nicht Gegenstand dieser Standortanalyse.

2.4 Weitere entscheidungsrelevante Kriterien (Restriktionen)

Bei diesen Kriterien handelt es sich nicht um Ausschlusskriterien, die eine Windkraftanlage an dem gewählten Standort tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen untersagen, sondern um Restriktionen bzw. Einschränkungen, die als Bewertungsmaßstäbe eine Reihung von verschiedenen Standortvorschlägen ermöglichen und so in der Summe eine Entscheidung vorbereiten, an welchem Standort im Stadtgebiet mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen der verschiedenen Naturgüter eine solche Anlage realisiert werden könnte.

Nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Stadt anhand eigener Kriterien entwickeln darf, sollen in den Bereichen mit Restriktionen keine WKA aufgestellt werden bzw. nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Einschränkungen (z.B. Beschränkung der Höhe etc.) zulässig sein (sog. „weiche Tabuzonen“ gemäß Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011).

2.4.1 Vorbehaltsgebiete des Regionalplans

In der aktuell gültigen Fassung des Regionalplans (Regionalplan Regensburg (11), Regionaler Planungsverband, einschl. der 4. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 19.05.2011) liegen im Stadtgebiet Riedenburg keine Vorranggebiete.

Als landschaftliches Vorbehaltsgebiet sind große Teile des Stadtgebietes dargestellt, allerdings deckt sich die Grenze nicht mit der Schutzzone des Naturparks (siehe Karte Restriktionskriterien). Beispielweise sind einerseits nur Teile der Rodungsinseln um Buch/Echendorf, Baiersdorf/Keilsdorf und Perletzhofen/Otterzhofen aufgenommen. Andererseits liegt ein Teil der Wälder an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu.

Die ehemals geplante 5. Änderung: Windkraft, wurde mit dem Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes vom 28.04.2005 eingestellt.

Derzeit befinden sich folgende Bereiche des Regionalplans der Region Regensburg (11) in einem Fortschreibungsverfahren:

- „Entwicklung eines Konzeptes zur Nutzung der Windenergie“ für den Regionalen Teilraum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. als mögliche Grundlage zur Fortschreibung des Regionalplans gem. Beschluss des Planungsausschusses vom 6.12.2010. Zwischenzeitlich hat der Landkreis Kelheim beim Regionalen Planungsverband Regensburg mit Schreiben vom 11.11.2011 die Berücksichtigung seines Verbandsgebietes bei der Fortschreibung des Regionalplans im vorgenannten Teilabschnitt beantragt. Der gegenständliche Planungsbereich der Stadt Riedenburg ist darin enthalten. Diesem Antrag hat der Planungsausschuss Regensburg in der Sitzung vom 30.11.2011 entsprochen.

2.4.2 Prüf- und Ausnahmezone des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks

Aufgrund der Änderung der Schutzgebietsverordnung des Naturparks „Altmühltal“ mit dem Zonierungskonzept hat der Ordnungsgeber eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes in drei Zonen gewählt, von denen die Tabuzone als Ausschlusskriterium (siehe Kap. 2.3.5) einzustufen ist.

Für die Prüfzone für Windkraftnutzung soll die Nutzung der Windkraft weder generell zugelassen noch ausgeschlossen werden. Hier ist die Errichtung und Nutzung von der Erteilung einer Erlaub-

nis nach der NP-AltmühltalVO abhängig, so dass für diese Bereiche im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Schutzzweck des Naturparks in seiner Substanz und insbesondere auch in den Kernbereichen entlang des Altmühltals und seiner Seitentäler gefährdet sein könnte.

In den Ausnahmezonen für Windkraftnutzung sollen Windkraftanlagen ohne weitere Prüfung (Erlaubnis oder Befreiung) der Belange des Landschaftsschutzgebiets zulässig sein. Hierdurch wird keine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage unter anderen Gesichtspunkten vorweggenommen. Die Anlagen werden lediglich von Beschränkungen der NP-AltmühltalVO ausgenommen.

„Die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in den Ausnahme- und Prüfzonen gilt nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 200 m und nur auf Flächen, die durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden“ (Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)), April 2013), so dass auch für die Ausnahmezone eine Höhenbeschränkung für die Anlagen auf 200 m besteht.

Die Ausnahmezonen liegen im Stadtgebiet Riedenburg vor allem im Nordosten und Südwesten, die Prüfzonen in kleineren Flächen v.a. um Thann und bei Baiersdorf.

2.4.3 Wasserschutzgebiete

Windkraftanlagen können eine Beeinträchtigung des Grundwassers bedeuten, wenn durch ihren Bau oder Betrieb das Grundwasser verschmutzt wird.

In den weiteren Wasserschutzzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar, wenn der Abstand zur grundwasserführenden Schicht ausreichend groß ist, und bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmende Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

2.4.4 Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind

Tourismus und Naherholung sind für die Stadt Riedenburg von besonderer Bedeutung.

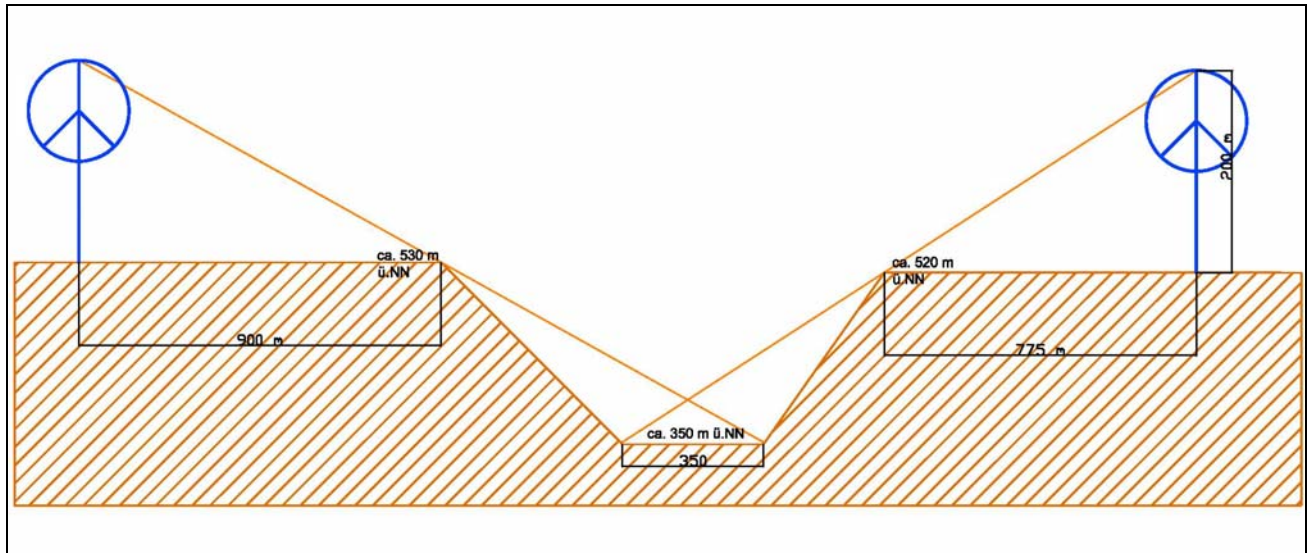
Das gilt insbesondere für folgende Landschaftsbereiche, die als Bereiche, die für den Tourismus von wesentlicher Bedeutung sind, eingestuft wurden:

- das Altmühltal und das Schambachtal als landschaftsprägende Täler mit überregionaler bis landesweiter Erholungsfunktion
- die Burgen auf den Hängen des Altmühltals (Eggersberg, Rosenberg, Tachenstein, Schloßprunn)
- die Aussichtspunkte, z.B. bei Flügelsberg, am Teufelsfelsen, am Jachenhauser Steig östlich Riedenburg
- Die markanten Seitentäler wie das Tal des Altmühlmünsterbachs, das Brunner Tal, das Galgental, das Emmerthal
- die Wander- und Radwege im Gemeindegebiet und
- die Blickbeziehungen, insbesondere zwischen den Ortslagen und den Hochpunkten der Landschaft sowie entlang der Talzüge.

Diese Bereiche sind aufgrund ihrer Bedeutung für das landschaftliche Erleben auch besonders empfindlich gegenüber technischen Anlagen, die künstliche, nicht gewachsene und dem Landschaftsraum fremde Strukturen darstellen und grundsätzlich als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten sind.

Aufgrund der Bedeutung des Altmühltals mit seinen markanten Reliefsprüngen (Höhenunterschiede von ca. 170 – 180 m zwischen Talboden und Oberhang) sowie dem teilweise gewundenen Talverlauf ist es außerdem wesentlich, dass der empfindliche Talraum nicht von Windenergieanlagen, die am Oberhang der Talflanken stehen, beeinträchtigt wird. Deshalb soll auch eine Zone hinter der Oberhangkante von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Zur Beurteilung, ob eine solche Anlage vom Talboden aus wahrgenommen wird, wird ein exemplarischer Schnitt durch das Altmühltal als Anhaltspunkt genommen:



Schemaskizze: Einsehbarkeit von Windkraftanlagen (Höhe ca. 200m), die auf der Hochfläche stehen, aus dem Altmühltal (ohne Maßstab)

Dabei zeigt sich, dass Anlagen, die bis zu ca. 1 km hinter der Oberhangkante stehen, vom Talboden aus wahrgenommen werden können. Deshalb wird angestrebt, eine solche 1 km breite Zone ab Hangoberkante frei von Windenergieanlagen zu halten (siehe Karte Restriktionskriterien).

Trotzdem kann aufgrund des Talverlaufs nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen, die weiter weg vom Talraum stehen, aus bestimmten Blickwinkeln aus dem Talgrund wahrnehmbar sind.

Ebenfalls von Bedeutung für die Naherholung sind die sog. Feierabenderholungsräume, ein Bereich von ca. 400 m um die Siedlungsgebiete (Wohngebiete und Mischgebiete einschl. der wohnungsnahen Grünflächen wie Sportanlagen und Spielplätze, nicht Gewerbegebiete), der regelmäßig zur Feierabenderholung (Spazierengehen, Joggen, Hund Gassi führen etc.) von der Wohnung aus aufgesucht wird.

Diese Bereiche liegen innerhalb der Puffer um die ausgewiesenen Wohn- und Mischgebiete und sind deshalb nicht zusätzlich abgegrenzt.

In die Beurteilung der Bereiche, die für den Tourismus und die Naherholung von Bedeutung sind, fließen auch Vorbelastungen, z.B. durch Deponie und die vorhandenen Windenergieanlagen nordwestlich Jachenhausen.

2.4.5 Waldgebiete

Grundsätzlich sollen Windenergieanlagen in Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden. Windenergieanlagen im Wald können einen wertvollen Beitrag leisten für den Ausbau der Windenergienutzung im Binnenland. Besonders günstig zu bewerten sind dabei vorbelastete Standorte sowie Standorte mit weitgehend vorhandener Erschließung, die keinen besonderen Schutzstatus und keine herausragenden Waldfunktionen aufweisen.

Die Flächeninanspruchnahme einer Windenergieanlage im Wald kann im Zuge der konkreten Standortplanung deutlich minimiert werden u. a. durch Standorte unmittelbar an Forstwegen, Nutzung vorhandener Forstwege als Zufahrten und als Kranaufbau- und ggf. Kranstellfläche sowie Verlegung von Stromleitungen im Wegekörper.

Innerhalb geeigneter Standorte für Windenergieanlagen wurde die Lage in einem Waldgebiet deshalb als zusätzliches Bewertungs- bzw. Differenzierungskriterium herangezogen.

2.4.6 Bodendenkmale

Bodendenkmäler können durch den Bau der Windkraftanlagen sowie die erforderlichen Zuleitungen und Zufahrten zerstört werden. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten Flächen mit bekannten Bodendenkmälern möglichst nicht für Windkraftanlagen herangezogen werden bzw. bei der Abgrenzung der Gebiete Berücksichtigung finden.

Die Bodendenkmale wurden von der Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Denkmal-Viewer Bayern, Stand 11/2011) abgerufen und übertragen.

Dabei wird die hohe Dichte der Bodendenkmäler im Gemeindegebiet deutlich, die bei der Abgrenzung der potentiell geeigneten Standorte möglichst ausgenommen werden sollen.

2.4.7 Biotope

Bei den im Stadtgebiet erfassten Biotopen der Bayerischen Biotopkartierung handelt es sich überwiegend um Magerrasen und Verbuschungsflächen sowie Hecken- und Gehölzstrukturen, die vor allem entlang der steileren Talflanken häufig sind.

Sie können durch den Bau der Windkraftanlagen sowie die erforderlichen Zuleitungen und Zufahrten zerstört werden, so dass insbesondere Gebiete mit hoher Biotopdichte bei der Abgrenzung der potentiell geeigneten Standorte bereits berücksichtigt werden.

2.4.8 Artenschutz – Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten

Windkraftanlagen haben möglicherweise Auswirkungen auf streng geschützte Arten, vor allem durch

- das Kollisionsrisiko (z.B. Vogelschlag),
- die Scheuchwirkung und das daraus resultierende Meideverhalten und eine entsprechende Entwertung von Lebensräumen.

Kollisionen und Scheuchwirkungen sind nur bei Vogel- und Fledermausarten bekannt.

Im Stadtgebiet sind Vorkommen von folgenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten gemäß Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011 bekannt:

- Großer Abendsegler (v.a. Zugbeobachtungen),
- Breitflügelfledermaus (einzelne Sommer- und Winternachweise mit wenigen Tieren)
- Zweifarbfledermaus (Einzelnachweis im Winterquartier in Schloß Prunn)
- Zwergfledermaus (im Stadtgebiet häufig)

Die ebenfalls vorkommenden Fledermausarten

- Bechsteinfledermaus (typische Waldart, mehrere Überwinterungsnachweise aus Höhlen im Altmühltal),
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus (Nachweise fast ausschließlich in Höhlen im Altmühltal (Winterquartier))
- Graues Langohr
- Große Hufeisennase (in Höhlen im Altmühltal überwinternd)
- Großes Mausohr (Sommer- und Winterquartiere im Stadtgebiet)
- Kleine Bartfledermaus (Winterquartier im Altmühltal)
- Wasserfledermaus (im ganzen Stadtgebiet)

gelten als nicht kollisionsgefährdet.

Von den für WKA relevanten Vogelarten (kollisionsgefährdete sowie störepfindliche Vogelarten) gemäß Gem. Bek. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011 sind im Stadtgebiet Riedenburg Vorkommen folgender Arten aus der ASK bzw. ABSP bekannt:

- Graureiher (Kolonie bei Haidhof und Hinweise auf regelmäßige Transferflüge zwischen Altmühltal und den nordöstlich gelegenen Gebieten)
- Uhu (regelmäßiger Brutvogel im Altmühltal)
- Wanderfalke (regelmäßiger Brutvogel im Altmühltal)
- Baumfalke (potenziell vorkommend),
- Rotmilan (Hinweise auf Nutzung wenigstens als Nahrungsgast westlich Maierhofen) und
- Wespenbussard (möglicherweise Brutvogel in den Laubwäldern)

Die Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten konzentrieren sich auf das Altmühltal, die Seitentäler und die zugehörigen Talflanken, so dass diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

Die detaillierten Auswirkungen auf artenschutzrechtlich bedeutsame Tierarten sind im Zuge eines Zulassungsantrags zu prüfen.

2.4.9 Richtfunktrassen

Im Stadtgebiet von Riedenburg verlaufen insgesamt 4 Richtfunktrassen vom Funkmast am Mantelberg in südliche bis nordwestliche Richtung, die die Errichtung von Windkraftanlagen beschränken, weil sie in Höhen von < 50 m verlaufen und ein Schutzbereich von 15 m beidseits freizuhalten ist.

3 Strategische und städteplanerische Zielsetzungen

Angestrebt wird eine Konzentration der Anlagen in einem Teilbereich des Stadtgebietes, um die Beeinträchtigungen – insbesondere des Landschaftsbildes und der Erholungseignung - zu konzentrieren und zu vermeiden, dass die attraktive Landschaft um Riedenburg als wesentlicher Faktor für die Wohnqualität und den Wohn- und Erholungsstandort Riedenburg flächendeckend und über Gebühr belastet wird.

4 Ergebnisse der Standortanalyse

4.1 Geeignete Standorte im Stadtgebiet (Ergebnis der Standortprüfung)

Für die Windkraftnutzung sind im Stadtgebiet nur die Höhenrücken und Kuppenlagen geeignet.

Ausschlusskriterien stellen vor allem die notwendigen Abstände zu Siedlungen (ca. 1.000 m bzw. 500 m zu Einzelhöfen) und zu Straßen, Wasserstraßen und Stromleitungen (ca. 200 m) dar. Weiterhin sind die Europäischen Schutzgebiete und Naturschutzgebiete sowie die Tabuzonen im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Altmühltal von Anlagen freizuhalten.

Die Standortprüfung ergibt im Gemeindegebiet nur wenige geeignete Standorte für Windkraftanlagen. Für diese Form der regenerativen Energie soll eine Konzentration der Anlagen angestrebt werden, um das Landschaftsbild nicht „flächendeckend“ zu beeinträchtigen. Gleichzeitig sind bei diesen landschaftsoptisch sehr weit wirkenden Anlagen auch die Nachbargemeinden und weiter entfernten Erholungslandschaften bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.2 Tabelle zu den für Windkraftanlagen geeigneten Standorten (Lage siehe Karte, fehlende fortlaufende Nummern sind durch das Zonierungskonzept entfallen)

Standort	I	II a	II b	III	V b	XII a	XII b	XIII a	XIII b
Kriterium / Lage	südlich Thann	westlich Thann	westlich Thann	nordwestlich Thann	südlich KEH 1	nordöstlich Keilsdorf	nordöstlich Keilsdorf	nördlich ersdorf	Bai-nördlich Baiersdorf
Flächengröße	10	33	17	13	25	2	119	179	11
Windhöflichkeit (nach Energieatlas Bayern)	mittel	mittel	gering, z.T. Tallage	gering, z.T. Tallage	gering bis mittel, Thanner Grund	mittel - gut	mittel - gut	sehr gut	gut
Verbleibende Restriktionen									
Flächen mit Bedeutung für Tourismus und Naherholung			Teilweise Tallage	Teilweise Tallage	Teilweise Tallage				
Waldstandort	ja	Überwiegend nein	ja	ja	Überwiegend ja	ja	ja	ja	nein
Ausnahmezone/ Prüfzone Naturpark	Ausnahmezone	Nein bzw. Ausnahmezone	Prüfzone	Prüfzone	Überwiegend Ausnahmezone	Ausnahmezone	Ausnahmezone	Ausnahmezone	nein
Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sonstiges	Dolinen/ Untergrund				Dolinen/ Untergrund				
Weitere mögliche Restriktionen									
Sicherheit									
Biotop/ Artenschutz									
Sonstiges	Hauptzufahrt für Touristen von Autobahn nach Riedenburg	Hauptzufahrt für Touristen von Autobahn nach Riedenburg	Hauptzufahrt für Touristen von Autobahn nach Riedenburg		Hauptzufahrt für Touristen von Autobahn nach Riedenburg		Landschaftliches Vorbehaltsgebiet des Regionalplans		
Zusammenfassende Einschätzung	Zu klein -> ungeeignet	Standortempfehlung, 2. Priorität	ungeeignet	ungeeignet	Standortempfehlung, 2. Priorität	Zu klein -> ungeeignet	Standortempfehlung, 2. Priorität	Standortempfehlung	Standortempfehlung

Standort	XIV	XV a	XV b	XVIa - c	XVI d und e	XVII	XVIII a	XVIII d
Kriterium / Lage	nördlich Ried	nordöstlich Jachenhausen	nordöstlich Jachenhausen	nördlich Jachenhausen	nördlich Jachenhausen	nördlich Otterzhofen	nördlich Perletzhofen	nördlich Perletzhofen
Flächengröße	18	22	60	56	7	30	13	4
Windhöufigkeit (nach Energieatlas Bayern)	mittel - gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	gut	gut	gut
Verbleibende Restriktionen								
Flächen mit Bedeutung für Tourismus und Naherholung								
Waldstandort	teilweise	nein	ja	ja	nein	ja	überwiegend nein	überwiegend ja
Ausnahmezone/ Prüfzone Naturpark	Ausnahmezone	nein	Ausnahmezone	Ausnahmezone	nein	Ausnahmezone	überwiegend nein, Ausnahmezone)	überwiegend ja (Ausnahmezone)
Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten	Einzelwohnung, Nachweis über Zulässigkeit nach BImSchG	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sonstiges	ehem. Munitionsdepot	Bodendenkmale		Richtfunktrasse	Bodendenkmale Richtfunktrasse	Bodendenkmale Richtfunktrasse	Richtfunktrasse Dolinen / Untergrund	Richtfunktrasse Dolinen / Untergrund
Weitere mögliche Restriktionen								Zu klein
Sicherheit								
Biotop/ Artenschutz								
Sonstiges								
Zusammenfassende Einschätzung	Standortempfehlung, 2. Priorität, Einzelfallprüfung nötig	Standortempfehlung	Standortempfehlung	Standortempfehlung	Standortempfehlung	Standortempfehlung	Standortempfehlung, 2. Priorität	Standortempfehlung, 2. Priorität

4.3 Konkret vorliegende Anfragen

A. Anfrage Böhm / Bebauungsplan Nr. 51 – Deckblatt Nr. 1 „Sonstiges Sondergebiet bei Schaitdorf (ehem. Depot)“:

Für den Standort im ehemaligen Depot ist aus der Sicht der Standortanalyse eine eingeschränkte Standortempfehlung (Bereich XIV) auszusprechen, weil ein Wohnhaus an der Hundeschule im Areal liegt.

Wenn für dieses Wohngebäude der Nachweis erbracht wird, dass ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigung durch Lärm oder Schattenwurf vorliegt (durch ein entsprechendes Gutachten im BImSchG-Verfahren bzw. Bebauungsplanverfahren), so ist die Errichtung von WEA dort aus der Sicht der Standortanalyse denkbar.

B. Anfrage Stadler / Deponie nordwestlich Jachenhausen:

Auf der Deponie in Jachenhausen stehen bereits zwei Windenergieanlagen.

Der Eigentümer möchte diese in den nächsten Jahren durch neue (effizientere) Windenergieanlagen ersetzen und ggf. ein drittes weiter nördlich dazustellen.

Die beiden derzeit vorhandenen Anlagen erfüllen das bei der Standortanalyse angesetzte Kriterium mit einem Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Jachenhausen nicht und sind aufgrund des Zonierungskonzeptes für den Naturpark Altmühltal entfallen.

4.4 Empfehlung des Gutachtens hinsichtlich Windkraftanlagen

Für die Windkraftnutzung sind im Stadtgebiet Riedenburg aufgrund ihrer Windhöflichkeit nur die Höhenrücken und Kuppenlagen geeignet.

Ausschlussgebiete, die als Standorte für Windkraftanlagen ungeeignet sind, ergeben sich vor allem

- durch notwendige Abstände zu Siedlungen (ca. 1.000 m bzw. 500 m zu Einzelhöfen),
- den Ausschluss von Naturschutzgebieten und Europäischen Schutzgebieten (insbesondere Vogelschutzgebieten),
- die Vorgaben des Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal sowie
- durch die notwendigen Abstände zu Hauptverkehrsstraßen, Wasserstraßen und Hauptstromleitungen (ca. 200 m).

Das Standortkonzept zur Förderung von Windkraftanlagen und zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen kommt zum Ergebnis, dass im Stadtgebiet von Riedenburg geeignete Standorte für Windkraftanlagen vorhanden sind, die im Nordosten von Riedenburg in 7 überwiegend zusammenhängenden Bereichen liegen. Diese Konzentration im nordöstlichen Stadtgebiet auf den Höhenrücken zwischen dem Bereich nördlich Jachenhausen bis nördlich Keilsdorf stellt eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Entwicklungsstrategie innerhalb des Stadtgebietes dar. Gleichzeitig werden damit bei diesen landschaftsoptisch sehr weit wirkenden Anlagen auch die Belange der Nachbargemeinden und der Erholungslandschaft insgesamt berücksichtigt.

Die übrigen Bereiche in der Gemeinde (Flächen in der Umgebung von Thann) sollen im Hinblick auf den Landschaftsschutz und den Tourismus gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.01.2014 (Beschluss 11a) bzw. aufgrund der Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet,

in dem den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (Beschluss 11 i), von Windkraftstandorten freigehalten werden.

Die Überprüfung, ob die gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Lärm und Schattenwurf eingehalten werden können, ist für die geplante Windenergieanlage nördlich von Ried im ehemaligen Munitionsdepot der Bundeswehr erforderlich. Auf dem Gelände der „Hundeschule“ befindet sich eine Wohnung.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 und 20.01.2014 beschlossen, diese Standorte weiter zu verfolgen und in den „sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Konzentrationsflächendarstellung für Windkraftnutzung“ aufzunehmen.

Weiterhin wird in der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom April 2013 die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in den Ausnahme- und Prüfzonen nur für Anlagen bis zu einer Höhe von 200 m in Aussicht gestellt. Dies bedeutet, dass für alle vorgeschlagenen Eignungsgebiete bei der Darstellung des Sondergebietes eine Beschränkung der Anlagenhöhe auf 200 m vorgenommen werden muss.

Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Standortanalyse für Windkraftanlagen die Lage der Flächen zu möglichen Einspeisepunkten, weil diese Beurteilung nur von den Stromversorgern/Netzbetreibern vorgenommen werden kann. Diese Prüfung, die wesentlicher Bestandteil einer Wirtschaftlichkeitsprüfung der gewählten Standorte wäre, ist nachfolgenden Arbeitsschritten (von Seiten möglicher Interessenten) vorbehalten.

5 Quellenverzeichnis

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1981: Geologische Übersichtskarte von Bayern, 1 : 500 000, München.

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1955: Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern, 1 : 500 000, München.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 1994: Biotopkartierung für den Landkreis Kelheim, München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, 1999: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Kelheim, Aktualisierte Fassung. München.

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H., 2004: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 142, Bad Godesberg.

HÖTKER, H., 2006: Auswirkung des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen

SEIBERT, P., 1968: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1 : 500 000 mit Erläuterungen, Schriftenreihe für Vegetationskunde Heft 3, Bad Godesberg, 1968.

sowie digitale Unterlagen des

- Bayerischen Energie-Atlas (www.energieatlas.bayern.de)
- Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu den Natura 2000-Gebieten, sonstigen Schutzgebieten und zur Artenschutzkartierung (Stand 10/2011) sowie zum Bodeninformationssystem
- Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Denkmal-Viewer Bayern)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), April 2013

6 Verzeichnis der Kartenunterlagen

Karte Ausschlusskriterien Windkraft, M 1 : 10 0000, Stand 07.05.2014, Blatt 1 und 2

Karte Restriktionskriterien Windkraft, M 1 : 10 0000, Stand 07.05.2014, Blatt 1 und 2

Karte Standortempfehlung Windkraft, M 1 : 10 0000, Stand 07.05.2014, Blatt 1 und 2